

Satzung **über die achte Änderung des Bebauungsplanes „Schwampenbühl I“** **im vereinfachten Verfahren nach § 113 Abs. 1 BauGB**

Aufgrund § 2 Abs. 1, § 10 und § 13 Abs. 1 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.1994 (BGBl. I. S. 2324) sowie § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983/Gbl. S. 578) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.11.1993 (Gbl. S. 657) hat der Gemeinderat der Stadt Spaichingen am 29.7.1999 die achte Änderung des Bebauungsplanes „Schwampenbühl“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen:

§ 1 Inhalt der Bebauungsplanänderung

Anstelle der bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Ziff. 2.6 gelten für Garagen folgende Vorschriften zur Bauweise:

1. Die Firstrichtung bei Einzelgaragen ist senkrecht zu den kürzeren Garagenseiten anzuordnen.
2. Bei Doppelgaragen ist die Firstrichtung unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 1 LBO frei wählbar. Dort, wo freistehende Garagen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze als Anbau im Bebauungsplan vorgesehen sind, ist die Firstrichtung der Garage senkrecht zur gemeinsamen Grundstücksgrenze vorgeschrieben. Ein Abwalmen gegenüber der Nachbarbargrenze ist hier ausgeschlossen. Gemeinsame Garagen an der Grundstücksgrenze sind mit derselben Dachneigung auszuführen, wobei sich der Zweitbauende an die erstgenehmigte Garage anpassen muß.
3. Für 1. und 2. sind Satteldächer und Walmdächer zulässig.
4. Sind mehr als 2 Garagen aneinandergesetzt, ist die Firstrichtung senkrecht zu den kurzen Seiten der Garagengruppe zu planen. Abschlußgaragen können abgewalmt werden, wenn beide Seiten gleich gestaltet werden. Es wird empfohlen, bei aneinandergesetzten Garagen die Planung und Ausführung der Dächer gemeinsam durchzuführen.
5. Für freistehende Garagen werden Tonnendächer zugelassen.
6. Bei aneinandergesetzten Garagen sind die Dachneigung und die Dachdeckung einheitlich auszuführen.
7. Als Deckmaterial sind Ziegel und Dachsteine aus Ton und Beton in roter, rotbrauner, brauner Farbe sowie anthrazit zulässig.

§ 2 Inkrafttreten

Die achte Änderung des Bebauungsplanes „Schwampenbühl I“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 12 BauGB).

Spaichingen, den 30.07.1999

Teufel
Bürgermeister